

II-11059 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

- GZ 114.140/90-I/D/14/a/93
- Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
- Parlament
1017 Wien

5074 IAB
1993-09-06
zu 5085/J
- 3. SEP. 1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keimel, Regina Heiß, Dr. Lackner, Dr. Lukesch und Kollegen haben am 7. Juli 1993 unter der Nr. 5085/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Markenname Tirol gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie der Meinung, daß jeder Hersteller in Europa den Namen "Tirol" als Zusatz zu einem Produktnamen verwenden dürfen sollte?
2. Sind Sie der Meinung, daß der in dem beigelegten Artikel der Tiroler Tageszeitung erwähnte Erlaß in den Kompetenzbereich Ihres Ministeriums fällt?
3. Was werden Sie unternehmen, daß der Name Tirol nur bei Produkten verwendet werden darf, die auch in Tirol hergestellt werden?
4. Sind Sie der Meinung, daß der zur Zeit geltende Erlaß Ihres Ministeriums weiterhin seine Gültigkeit haben soll?
5. Wenn ja zu Frage 4, wie begründen Sie dies?
6. Wenn nein zu Frage 4, wann werden Sie diesen Erlaß aufheben?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Mit den Erlässen Zl. III-52.011/8-6b/84 und Zl. III-52.011/7-6b/84 aus dem Jahr 1984 wurden Beschlüsse der Codexkommission den Landeshauptmännern, den beteiligten Verkehrskreisen und anderen beteiligten Stellen bekanntgegeben, die die

- 2 -

Herstellungsrichtlinien für Rohpökelwaren, beispielsweise "Tiroler Bauchspeck" oder "Hamburger Speck", sowie die Regelung enthalten, daß diese Bezeichnungen nicht als Herstellungs- sondern als Sachbezeichnungen gelten.

Bezüglich des angesprochenen Kompetenzbereiches des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wird auf § 8 lit. f LMG 1975 hingewiesen.

Bis vor kurzem hat es zu diesen beiden Erlässen, insbesondere auch von den Ländern, keine Einwände gegeben. Erst durch einschlägige Regelungen in der EG ist der Schutz der Herkunftsbezeichnung problematisiert worden.

Für den Schutz regionaler Spezialitäten gilt in der EG die Verordnung EWG 2081/92. Entgegen den Wünschen Österreichs und der anderen EFTA-Staaten war es nicht möglich, diese EG-Verordnung für den Schutz von Produkten mit geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen in den EWR-Vertrag aufzunehmen. Mein Ressort verfolgt jedoch weiterhin das Ziel, diese Regelung nach Möglichkeit noch vor dem EG-Beitritt zu übernehmen.

Gerade im Zusammenhang mit den Beratungen der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) sind Bestrebungen im Gange, regionale Produkte zu erfassen, sodaß Österreich zum frühest möglichen Zeitpunkt auch im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit der EG konkrete Vorschläge präsentieren kann. Grundsätzlich müßten die Vorschläge aber von den Herstellern vorgelegt werden.

Die Arbeitsgruppe der Codexunterkommission "Fleisch und Fleischwaren" hat bereits eine Zusammenstellung erarbeitet, in der die zahlreichen Bezeichnungen angeführt werden, die durch langjährigen Gebrauch zu Gattungsbezeichnungen geworden sind.

- 3 -

Bei solchen Bezeichnungen, mit deren Erfassung sich derzeit schon die EG-Kommission befaßt, wird ein Schutz der regionalen Bezeichnung allerdings nicht möglich sein. Ein derartiger Schutz wurde in diesen Fällen bisher auch nicht in Anspruch genommen. Aus der langen Liste der üblich gewordenen Gattungsbezeichnungen mit geographischen Hinweisen, die in ganz Österreich, manche aber auch im Ausland hergestellt werden, sind beispielsweise folgende für Wurstwaren zu nennen:

Tiroler, Wiener, Krainer, Münchner Weißwurst, Frankfurter, Pariser, Lyoner.

Schließlich ist festzustellen, daß nach den Bestimmungen des Erlasses Zl. III-52.011/8-6b/84 schon bisher die Möglichkeit gegeben ist, durch geeignete Kennzeichnung neben der Gattungsbezeichnung auch spezifisch auf die regionale Herkunft hinzuweisen (z.B. "Original", "Echter" etc).

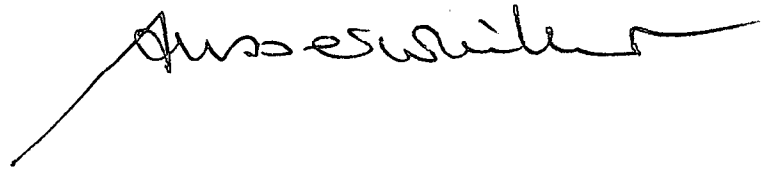
Um künftig EG-konform anbieten zu können, werden die österreichischen Hersteller regionaler Spezialitäten, gleich ob in Tirol, Wien oder in anderen Bundesländern die strengen Auflagen, die die EG an ihre eigenen Produzenten stellt, zu erfüllen haben. Dabei werden durch die zitierte EG-Verordnung die geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen bei Produkten geschützt, bei denen u.a. die Eigenschaften eines Produktes zumindest überwiegend aus den geographischen Verhältnissen, einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse, stammen oder sich aus dem geographischen Ursprung ergeben.

- 4 -

Zu den Fragen 3 bis 6:

Bei Produkten, für die sich seit vielen Jahren ein durch die Vertreter aller Verkehrskreise codifizierter Herstellungs- und Handelsbrauch eingebürgert hat, wird eine generelle Abänderung dieses Brauches weder in der EG noch gegenüber den österreichischen Konsumenten durchzusetzen sein.

Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gusseswiler", with a long horizontal stroke extending to the right.